



Infobrief

Rechtliche Betreuung

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Moers

Nr. 8/ Juli / 2020

Liebe Ehrenamtler / liebe Ehrenamtlerinnen, liebe am Betreuungsrecht Interessierte, hier ist der aktuelle Infobrief des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Moers mit Informationen rund um das Betreuungsrecht.

Wir hoffen, Sie und Ihre Angehörigen haben die Corona Zeit gut überstanden. Vieles ist auf dem Weg der Normalisierung, so haben die Beschäftigten in den verschiedenen Werkstätten ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Auch wir sind für Sie in der aktuellen Situation da. Wenn Sie uns besuchen möchten, bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung, damit wir alle Hygienevorschriften einhalten können. Im November 2019 ist der Sozialdienst katholischer Frauen Moers e. V. umgezogen. Sie finden uns nun auf der Haagstraße 1

1

Finanzierung der rechtlichen Betreuung verbessert

Eine erfreuliche Nachricht aus dem letzten Jahr: Die Bezahlung der rechtlichen Betreuung hat sich verbessert. In den letzten Jahren mussten viele Betreuungsvereine ihre Pforten schließen, weil die Refinanzierung nicht mehr auskömmlich war. Nun wurde nach mehr als 14 Jahren die Vergütung angepasst. Die Vergütungstabelle ist relativ komplex, so ist die Vergütung gestaffelt nach Dauer der Betreuung, Qualifikation der betreuenden Person, weiterhin ob der zu Betreuende im eigenen Haushalt wohnt sowie ob er vermögend oder mittellos ist.

Die höchste Vergütung erhält der Betreuende zu Beginn einer Betreuung, nach zwei Jahren dann eine Einheitspauschale. Das Spektrum reicht von 62,00 Euro bis 486,00 Euro im Monat. Die hohe Summe wird nur in den ersten drei Monaten der Betreuung gezahlt, wenn folgende Bedingungen vorliegen: Der zu betreuende Mensch ist vermögend, zu Hause lebend und der Betreuenden hat die höchste Berufsqualifikation. Die niedrigste Entlohnung wird für eine rechtliche Betreuung mit folgenden Merkmalen gezahlt: Betreuung dauert länger als zwei Jahre, der zu betreuende Mensch ist mittellos und lebt im Heim und die Qualifikation des Betreuenden ist nicht sehr hoch.

Nach Meinung der Fachpresse wurde die Vergütung um durchschnittlich 17% erhöht. Wenn man die Jahre ohne Vergütungserhöhung daneben sieht, ist es im Zuge von Inflation und allgemeiner Lohnerhöhung nicht der große Wurf gewesen. Leider fehlt auch für die Zukunft eine Dynamisierung.

<https://betreuungsvereine-in-aktion.de/wp-content/uploads/VBVG.pdf>

Jobcenter muss laufenden Schulbedarf zahlen

In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche sind 2020 23 Cent für Grundschüler und für volljährige im Elternhaus lebende Erwachsene 88 Cent für Bildung enthalten. Bei der Frage, ob die Anschaffung eines Laptops für Schüler im Regelbedarf enthalten ist, gab es nun ein Urteil. Ein Jobcenter wurde verurteilt, die Kosten für ein Laptop zu übernehmen.

Weiterhin sind anzuschaffende Schulbücher (die nicht ausleihbar sind) als Mehrbedarf zu sehen. Eine Mutter musste 76,39 Euro für Bücher bezahlen. In dem Urteil wurde der Klägerin Recht gegeben, die Summe übersteigt eine Finanzierung aus dem Regelbedarf.

In besagtem Schulbuchurteil hat das Bundessozialgericht zudem klargestellt, dass im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung auch anzuschaffende, aber laufend benötigte Bedarfe als Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zählen, obwohl diese Norm einmalige Bedarfe ausschließt. Das Gericht begründet dies damit, dass die Schul- und Bildungsbedarfe in den Regelbedarfen unzureichend seien.

Hier nachzulesen mit Musteranträgen für die Anschaffung eines Schulcomputers.
<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2634/>



<https://unsplash.com/photos/cYRMI1HeuVo>

2

Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter muss Brille zahlen

Ein Jobcenter in Berlin wurde zur Kostenübernahme von 602,00 Euro für die Anschaffung einer neuen Brille verurteilt.

Wer stark kurzsichtig ist und eine Brille zum Leben benötigt, hat um den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, Anspruch auf eine Brille.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Sozialleistung zur Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Sie liegt im Ermessen des Beratenden.

Gefördert werden können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, auch wenn sie keine laufenden Leistungen erhalten.

Für Personen, die ALG II beziehen, ergibt sich die Fördermöglichkeit aus der Verweisung in [§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#). Für die

Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist die Agentur für Arbeit zuständig,

solange kein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II besteht. Wird Arbeitslosengeld II bezogen, ist das Jobcenter zuständig.



Quelle: <https://unsplash.com/photos/29xFx7xQAqA>

Aktiv im Ehrenamt

Interview mit einer ehrenamtlichen Betreuerin

Name: Nadine Westbrock

Alter: 36 Jahre

Wohnort: Moers

Beruf: Sozialpädagogin

Fam.-Stand: ledig

Hobbies: Familie und Freunde, Yoga, Kunst, Lesen



Guten Tag Frau Westbrock, Sie sind ehrenamtliche rechtliche Betreuerin. Seit wann sind Sie als Betreuerin tätig?

Ich habe als Nachfolgerin meines Vaters die Betreuung meiner Schwester im April 2018 übernommen.

Wie kommen Sie mit den unterschiedlichen Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers zurecht? Was ist hilfreich?

Unterschiedlich, die Vermögenssorge und die Behördenangelegenheiten finde ich schon sehr aufwendig. Gerade durch das neue Bundesteilhabegesetz gab es große Herausforderungen. Die Organisation des Umzuges meiner Schwester war eine sehr zeitintensive Aufgabe. Hilfreich für mich ist es auf jeden Fall, dass ich mich mit Verwaltung auskenne. Ich arbeite beim Sozialamt und konnte dort auch Kontakte nutzen, um einiges nachzufragen. Aber wie machen das andere ehrenamtliche Betreuer, denen die umfangreichen Aufgaben berufsfremd sind.

Weiter ist sehr hilfreich, dass ich meine Schwester und ihre Wünsche gut kenne.

Was ist Ihr schönstes. . . traurigstes. . . oder wichtigstes Erlebnis in diesem Ehrenamt?

Es ist zwar nicht das traurigste Erlebnis, aber schade finde ich es, dass der ehrenamtlichen Tätigkeit schon sehr viel abverlangt wird, vor allem als Durchschnittsbürger ohne Vorerfahrung. Als direkter Verwandter hatte mein Vater nicht diese umfassende Rechnungslegung wie ich jetzt. Die Darlegung der Vermögenswerte nimmt unglaublich viel Zeit in Anspruch. Man muss sehr viel nachhalten und belegen und auch die Antragstellungen bei Behörden nehmen unglaublich viel Zeit in Anspruch. Mein schönstes Erlebnis: Der Umzug meiner Schwester nach 46 Jahren vom Elternhaus in eine Wohngruppe und ihre gelungene Eingewöhnung.

Wenn wir über rechtliche Betreuung sprechen, was ist Ihnen noch wichtig?

Ich habe mich gefragt, wo das Ehrenamt gesetzliche Betreuung anfängt und wo es aufhört. Häufig wird man z. B. von Einrichtungen stark einbezogen. Bei Konflikten werde ich hinzugezogen, dies hat meiner Meinung nach nichts mit der rechtlichen Betreuung zu tun. Hier werden von mir eher Mutteraufgaben abgefragt. Es gibt auch einen Spagat zwischen meiner Rolle als rechtliche Betreuerin und als Schwester. Wie steht es um Betreuer, die nicht mit der zu betreuenden Person verwandt sind? Wie verstehen sie selbst ihre Rolle und wie viel Nähe lassen sie zu? Wer setzt sich für diese Menschen ein, wenn es keinen familiären Rückhalt gibt?

Für mich ist es absolut nachvollziehbar, dass sich viele Verwandte nicht daran trauen und den Aufwand als zu groß und kompliziert empfinden und daher nicht die Rolle als gesetzlicher Betreuer für einen Familienangehörigen zum Beispiel übernehmen wollen. Es ist schon auch wichtig, z. B. die Vermögenswerte einer zu betreuenden Person nachvollziehen und schützen zu können, die "Hürden" und der Aufwand für Verwandte sollten aber vielleicht noch einmal überdacht werden. So könnten vielleicht doch einige ehrenamtliche Betreuer mehr aus dem familiären Umfeld gewonnen werden. Als meine Schwester umzog, habe ich privat diesen Umzug ganz konkret durchgeführt. Ich frage mich, wie sieht es bei anderen rechtlich zu betreuenden Personen aus, die keine familiäre Unterstützung haben?.

Frau Westbrook, ich danke für dieses Gespräch und wünsche Ihnen und Ihrer Schwester noch eine gute Zeit.

Behördennummer 114

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben:

Download https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a208-behordennummer.pdf;jsessionid=48BAAE911F2CB088DB01CFAAE54FB828?_blob=publicationFile&v=2

4



Die 115 stellt sich vor

- 115 bietet ein einheitliches Serviceversprechen
- 115 bietet zuverlässige Informationen
- 115 ist neuer Standard im Bürgerservice

Die Behördennummer 115 ist Ihre erste Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art und von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Merkblatt von Katja Kruse soll Eltern behinderter Kinder dabei helfen zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Das Merkblatt enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

<https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/>

Frag den Staat

Seit 2011 kämpft FragDenStaat für Informationsfreiheit in Deutschland.

Mit diesem Portal werden Bürger*innen bei dem Zugriff auf staatliche Dokumente und Akten unterstützt. Zugleich sind sie Wissenspeicher amtlicher Informationen mit über 100.000 öffentlich einsehbaren Anfragen. Falls es notwendig ist, zwingen FragDenStaat Behörden mit Klagen zur Auskunft.

<https://fragdenstaat.de/info/ueber/team/>

Keinen Anspruch auf persönliche Assistenz

Das Verwaltungsgerichts Gießen hat die Klage eines schwerbehinderten Prüflings abgewiesen, der für seine Abschlussprüfung zum Verkäufer als Nachteilsausgleich eine persönliche Assistenz begehrt, die für ihn Prüfungsfragen in sog. einfacher Sprache überträgt und ihm Unterstützung bei der Formulierung seiner Antworten auf diese Fragen gibt.

5

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, der nach einer Hirnblutung an den Folgeschäden einer Gesichtsfeldeinschränkung und einer Sprachstörung (Aphasie) leidet, hatte in der Vergangenheit für seine schriftlichen Prüfungen bereits Zeitverlängerungen um ein Drittel der Prüfungszeit erhalten, die die Industrie- und Handelskammer nach einem der mündlichen Verhandlung vorausgegangen Erörterungstermin vor dem Gericht auf 50 % der Prüfungszeit verlängert hatte. Außerdem wurden die Prüfungsaufgaben für ihn optisch vergrößert. Die Bereitstellung einer persönlichen Assistenz für die mündliche Prüfung lehnte das Verwaltungsgericht nach Auswertung fachärztlicher Gutachten und Anhörung der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen jedoch ab. Zwar gebiete das Gebot auf Chancengleichheit, dass bei Prüfungen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden müssten. Ihnen sei daher grundsätzlich ein Nachteilsausgleich zu gewähren, um chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen. Aber ein wahrer Leistungsstand muss erkennbar bleiben. Und dieser wäre durch die persönliche Assistenz eben nicht mehr klar erkennbar. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs scheidet mithin aus, wenn die Einschränkungen, denen der Betroffene unterworfen ist, den Kernbereich der Fähigkeiten betreffen, die mit der jeweiligen Prüfung gerade festgestellt werden sollen (Beispiel: Eine Person, die blind ist, kann nicht Berufskraftfahrer werden).

Nach Ansicht der Kammer spreche im Falle des Klägers einiges dafür, dass seine sprachlichen Einschränkungen einen Kernbereich des Leistungsbildes seines Ausbildungsberufes betreffen. In diesem Fall sei die hier beehrte Form des Nachteilsausgleichs rechtlich nicht zulässig. Denn durch den Nachteilsausgleich in Form einer persönlichen Assistenz, die Fragen vereinfache und damit u.U. auch Inhalt und Aufgabenstellung verändere, und zudem Hilfe bei der Formulierung von Antworten leiste, wäre der wahre Leistungsstand des Klägers im Vergleich zu seinen Mitprüflingen nicht mehr ermittelbar.

PFAD.Uia

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (ehemals "Niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote") dienen zur Entlastung von Pflegebedürftigen, sowie pflegenden Angehörigen. Sie sollen der zu pflegenden Person helfen, so lange wie gewünscht zu Hause leben zu können. Seit dem 1. Januar 2017 trat die „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ in Kraft. Bei „PFADUiA“ finden Sie

- Betreuungsangebote für Pflegebedürftige
- Angebote zur Entlastung von Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen, die Pflegeverantwortung übernehmen
- Angebote zur Entlastung im Alltag, die sich an Pflegebedürftige richten und der Unterstützung dienen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt (insbesondere bei der Haushaltsführung) oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen

<https://pfaduia.nrw.de/>

Anspruch auf halbes Pflegegeld

6

Anspruch auf die Hälfte des Pflegegeldes besteht an den Tagen, an denen Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird. Eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt jedoch nicht für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme der Leistungen der Kurzzeitpflege. Der Anspruch auf hälftiges Pflegegeld setzt voraus, dass vor der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Pflegegeld bestand.

ALG II Online-Rechner

Können Menschen in Deutschland nicht für ihren eigenen Lebensstandard sorgen, springt der Staat ein. Unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn sie arbeitslos sind, haben Menschen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) II, umgangssprachlich Hartz IV.

Mit dem **ALG-II-Rechner** erfahren Sie, ob Sie Anspruch auf ALG II oder andere Leistungen wie Wohngeld oder Kindergeldzuschlag haben.

<https://www.caritasnet.de/alg2/rechner/>



Kommunalwahl NRW 2020 in leichter Sprache

Eine 39 seitige Broschüre „Kommunal-Wahl in Nordrhein-Westfalen. Einfach wählen gehen! Ihre Stimme zählt!“ informiert in einfacher Sprache über die Kommunalwahl in NRW.

Sie wurde von der Landeszentrale für politische Bildung NRW erstellt.

Hier ein Link, der weiter zur Broschüre führt.



<http://www.koenigswinter.de/de/kommunalwahl-2020-leichte-sprache.html>

Die Hausfeen – Haushaltshilfe, Kinderbetreuung und vieles mehr

In Neukirchen-Vluyn sind die „Hausfeen“ zu finden. Sie sind im ganzen Kreis aktiv.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen zum Beispiel die Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Gebäudereinigung, Bügelservice und die Gebäudedienstleistung. Die Hausfeen bieten qualitative Dienstleistungen an. Alle Mitarbeiter*Innen verfügen über ein beglaubigtes polizeiliches Führungszeugnis. Außerdem hat jede/r Mitarbeiter/in einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. <https://diehausfeen.de/>



Termine bei Sozialdienst katholischer Frauen Moers e. V.

An dieser Stelle werden Ihnen immer die Veranstaltungen des Restjahres angezeigt. Leider sind Innenveranstaltungen aufgrund des Coronavirus nach wie vor limitiert. Daher sind noch keine Veranstaltungen größerer Art geplant.

Aber an der frischen Luft gibt es andere Möglichkeiten. Der Sozialdienst katholischer Frauen Moers e. V. lädt alle Ehrenamtler*Innen zu einer Nachtwächterführung nach Xanten am 20 August 2020 ein.

Sie sind herzlich willkommen.

Nach telefonischer Anmeldung sind Beratungen für ehrenamtliche Betreuer*Innen und Vollmachtnehmer*Innen möglich. Zu den Themen Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung besteht auch nach telefonischer Anmeldung die Möglichkeit zu Beratungsgesprächen in unserer Geschäftsstelle.

Falls es die Hygienevorschriften zulassen, werden wieder Veranstaltungen in der Geschäftsstelle stattfinden.

Genaue Termine und weitere Informationen stehen auf unserer Homepage <http://www.skf-moers.de> unter Aktuelles.

Das nächste Einführungsseminar in das Betreuungsrecht findet jeweils viermal donnerstags ab dem 08.10.2020 von 16:30 - 19:00 Uhr im Familienzentrum St. Ulrich, Ulrichstr. 12 in 46519 Alpen statt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer 2020 und bleiben Sie gesund.

Jutta Hartings
Dipl.- Sozialwissenschaftlerin
Sozialdienst katholischer Frauen Moers e.V.
Haagstr. 30
47441 Moers
Tel.: 02841 9225118 hartings@skf-moers.de

P.S. Sollte sich an Ihrer rechtlichen Betreuung etwas geändert haben, Aufhebung oder Wohnortwechsel Ihrerseits oder Ihres Betreuten, bitte ich um kurze Information. Danke